

HVBG-Info 26/1998 vom 04.09.1998, S. 2459 - 2469, DOK 375.33/017-LSG

Schülerunfall - haftungsausfüllende Kausalität - Epilepsie nicht Folge einer körperlichen Züchtigung - Urteil des Hessischen LSG vom 09.07.1997 - L 3 U 428/94

Schülerunfall - haftungsausfüllende Kausalität - Epilepsie nicht Folge einer körperlichen Züchtigung (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 09.07.1997 - L 3 U 428/94 -

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 09.07.1997

- L 3 U 428/94 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Nach den in der Unfallmedizin gefestigten Erkenntnissen kann eine traumatische Epilepsie nur bei unfallbedingt aufgetretener Hirnsubstanzschädigung Anerkennung finden. Als nicht ursächliche Verletzungsbilder in diesem Zusammenhang gelten unkomplizierte Gehirnerschütterungen und sonstige Kopfverletzungen mit Kopfprellungen und Weichteilwunden ohne oder mit nur flüchtiger Bewußtseinsstörung, Schädelbrüche ohne traumatische Hirn- oder Hirnhautschädigung. Bei einer Latenzzeit von mindestens drei Jahren ist der Zusammenhang zurückhaltend zu bewerten.